

3195 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht in Anlehnung an die bereits bestehende und bewährte Regelung in der Europäischen Gemeinschaft detaillierte Bestimmungen über die ausreichende Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen vor. In diesem Zusammenhang ist die Bildung einer Risikorücklage vorgesehen. Die zur Kapitalbildung erforderliche Außenfinanzierung soll bei allen Versicherungsunternehmen durch die Möglichkeit gewährleistet werden, Partizipations- und Ergänzungskapital aufzunehmen.

Weitere wesentliche Änderungen sind die Bestellung des Treuhänders durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, eine wirksamere Kontrolle der Rückversicherungsbeziehungen und der Ausgliederung von Unternehmensteilen und die zwingende Einführung einer unternehmensinternen Kontrolle.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 10 07

V e l e t a
Berichterstatter

K ö p f
Obmann